

**Satzung der Gemeinde Callenberg  
zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke  
auf öffentlichen Straßen  
während der Wahlkampfzeit  
(Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz-SächsStrG) vom 21.Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.Januar 2012 (SächsGVBl. S: 130), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. IS. 1206) zuletzt geändert vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585), des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S.562) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anforderungen an die Wahlwerbung
- § 4 Genehmigungspflicht
- § 5 Erlaubnisversagung
- § 6 Beseitigung von Werbeträgern
- § 7 Gebühren und Kosten
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften

**§ 1 Inhalt und Geltungsbereich**

(1) Inhalt

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.Januar 1993 in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg vom 04.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Callenberg während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), für die Nutzung von öffentlichen Räumen und Gebäuden, für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlwerbung und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Wahlen im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) **Wahlkampfzeit- und Vorwahlzeit**  
Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) **Berechtigte**  
Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Gemeinde Callenberg, im Sächsischen Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinderat und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Callenberg sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Callenberg, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.
- (3) **Werbeträger**  
Werbeträger sind Stell-, Hänge-, und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Kantige Metallrahmen, bei denen eine Verletzungsgefahr bestehen kann, sind verboten.  
Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;  
Hängeschilder/Plakate dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein;  
Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.  
Die Werbung mit Großflächenschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Callenberg gemäß § 4 gestattet.
- (4) **Informationsstände anlässlich von Wahlen**  
Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

## **§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung**

- (1) **Art, Aufstellung, Anbringung der Wahlwerbung**  
Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen darf nur mit Plastikkabelbindern erfolgen. Plakate sollen in einer Höhe von 2 m (gemessen ab Unterkante) am Laternenmast erfolgen. Bei Anbringung an einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50m (gemessen ab Unterkante) betragen. Eventuelle rote Bauchbinden an Laternen müssen freigehalten werden. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inkl. an vorhandenen Befestigungspfählen, an technischen Einrichtungen (Verteilerschränke, Trafostationen) und Buswartehäuschen angebracht werden. Werbung im

Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Fußgänger dürfen durch Werbeanlagen nicht behindert werden. Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen bzw. Kindertagesstätten der Gemeinde Callenberg, des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen, um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.

- (2) Anzahl von Werbeträgern  
Die Anzahl pro Berechtigter wird in der Gemeinde Callenberg auf max. 30 Stück Plakate bzw. Werbeträger oder nach Verteilerschlüssel festgelegt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidaten sind nicht übertragbar.
- (3) Beschädigungen  
Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
- (4) Nichtanbringung von Wahlwerbung  
Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- (5) Werbeplakate von kulturellen Veranstaltungen  
Während der Wahlkampfzeit ist die Plakatwerbung in der Gemeinde Callenberg für sonstige kulturelle Veranstaltungen, die keine Wahlwerbung darstellen, auf max. 15 Stück pro Antragsteller zu begrenzen.
- (6) Ende der Wahlwerbezeit  
Wahlwerbungen sind innerhalb von 7 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- (7) Inhalt der Werbung  
Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung, darf aber nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung und Aufstellung von Wahlwerbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Callenberg, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor dem geplanten Ausbringen, an die Gemeinde Callenberg, Rathausstr. 40, OT Falken in 09337 Callenberg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

## **§ 5 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies fordern, z.B. durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
  - b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung/Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Beseitigung von Werbeträgern**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Callenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 7 Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

## **§ 8 Haftung**

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Callenberg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 9 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften**

Die Wahlwerbungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bereits erteilte Genehmigungen für Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 bleiben weiterhin gültig.

Callenberg, 17.06.2013

gez. Daniel Röthig  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.